

# Nach Unfall zum Anwalt

Anwaltliche Unfallregulierung – Vorteil für Geschädigten

Von Ralf Wöstmann

**Osnabrück (eb) – Den meisten Autofahrern ist es im Laufe ihrer Teilnahme am Straßenverkehr schon passiert: ein Verkehrsunfall. Hier stellt sich zunächst die Frage, wer für den eingetretenen Sach- oder Personenschaden haftet. Bei einer Vorfahrtsverletzung oder einem Auffahrunfall ist dies eindeutig, aber wie sieht es aus, wenn die Haftungsfrage nicht so klar ist?**

Ein Beispiel: Der Vorfahrtsberechtigten muss an einer Rechts-vor-links-Kreuzung auf die linke Fahrbahn ausweichen, und es kommt dort zum Zusammenstoß mit dem Wartepflichtigen. Hier hilft dem Geschädigten ein im Verkehrsrecht tätiger Rechtsanwalt, der zunächst Akteneinsicht beim Verkehrsunfalldienst der Polizei nimmt, um den Unfallverlauf zu rekonstruieren.

Weiter setzt der Rechtsanwalt die Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers durch. Die Haftpflichtversicherungen versuchen inzwischen vielfach, berechnete Ansprüche des Geschädigten zu drücken oder ganz abzulehnen. Ob dies zu Recht erfolgt, kann nur ein im Verkehrsrecht tätiger Rechtsanwalt beurteilen, dem die einschlägige Rechtsprechung bekannt ist.

Der Bundesgerichtshof hat vor kurzem 2 wichtige Entscheidungen zur Frage des Ersatzes von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall getroffen. Grundsätzlich steht dem geschädigten Pkw-Fahrer für die Zeit der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung ein Mietwagen zu. Autovermieter bieten jedoch häufig Mietwa-



gen zu einem Unfallersatztarif an, der erheblich höher liegt als der Normaltarif (meist 100 % und mehr). Dies nahm nun die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers zum Anlass, nur die Kosten des Normaltarifes zu ersetzen, so dass der Geschädigte die restliche Mietwagenkosten selbst an die Mietwagenfirma zahlen sollte.

Der Bundesgerichtshof hat dazu entschieden, dass der Geschädigte grundsätzlich von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers nur die Mietwagenkosten verlangen kann, die ein wirtschaftlich denkender Mensch für zweckmäßig und notwendig halten darf. Folglich kann der Geschädigte bei unterschiedlichen Tarifen der Autovermieter nur Ersatz des günstigeren Mietpreises verlangen.

Allerdings besteht eine Ausnahme, wenn der Autovermieter dem Unfallgeschädigten ein Fahrzeug zu einem Tarif anbietet, der deutlich über dem Normaltarif liegt und deshalb die Gefahr besteht, dass die Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt. In einem solchen Fall muss der Autovermieter den Unfallgeschädigten unmissverständlich darüber aufklären, um die restlichen Mietwagenkosten vom Geschädigten di-

rekt zu verlangen.

In einer weiteren Entscheidung hat der BGH aber ausdrücklich betont, dass der Unfallgeschädigte sich selbst nach dem günstigsten Mietwagentarif erkundigen und diesen wegen seiner Schadensminderungspflicht auch in Anspruch nehmen muss. Allein dass eine Mietwagenfirma dem Geschädigten nur einen Tarif angeboten hat, reicht grundsätzlich nicht für die Annahme aus, dass dem Geschädigten kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei. Der Geschädigte muss insbesondere beweisen, dass ihm kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich war.

Gerade diese Fälle zeigen den Vorteil, den ein Unfallgeschädigter hat, wenn er bei einem Verkehrsunfall

einen Rechtsanwalt mit der Regulierung beauftragt. Es werden keine Ansprüche des Geschädigten übersehen, sondern nach Möglichkeit vollständig gegenüber der Haftpflichtversicherung durchgesetzt, wenn nötig vor Gericht. Noch etwas: Die Kosten, die dem Unfallgeschädigten durch die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts entstehen, müssen auch von der Haftpflichtversicherung übernommen werden. Also gilt: Die anwaltliche Unfallregulierung ist für den Geschädigten immer sinnvoller und wirtschaftlich vorteilhafter, als wenn er sich auf das Schadensmanagement der gegnerischen Haftpflichtversicherung verlässt.



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.

PR-Foto